Wien Donnerstag den 4. April 1872. V. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zum Enteignungsverfahren.

(Fortsetzung.)

Das System dieses Enteignungsverfahrens und seines Rechts ist daher folgendes:

Die Genehmigung oder Concession des Unternehmens ist für das Enteignungsverfahren die Erklärung (Verfügung oder Erlaß) der vollziehenden Gewalt, vermöge deren der Zweck des Unternehmens als ein solcher anerkannt wird, dem vermöge des allgemeinen Princips der Enteignung das Recht der Enteignung einzelner nothwendiger Güter zugesprochen wird.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn dies Recht auf Enteignung als selbstverständlich für die Unternehmung erscheint, wie bei Eisenbahnen, die Genehmigung der Enteignung nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden braucht, sondern das Enteignungsverfahren hier sogleich unter den folgenden Punkt fällt.

Dagegen ist es hier die erste Aufgabe der vollziehenden Gewalt, darüber zu entscheiden, ob die betreffende Unternehmung wirklich einem Zwecke dient, der an sich nothwendig, nur durch Enteignung verwirklicht werden kann.

Die vollziehende Gewalt hat sich dabei an das bestehende Gesetz zu halten. Wo dies Gesetz ganz allgemein den „öffentlichen Nutzen" fordert, bleibt es dem Ermessen der vollziehenden Gewalt ausschließlich überlassen, jene Genehmigung zu geben. Wo dagegen (wie im bairischen Expropriationsgesetz) specielle Gruppen von Unternehmungen aufgestellt sind, welche das Enteignungsrecht fordern sollen, da entsteht die Frage, ob und bei welchem Organe die Betheiligten gegen eine Entscheidung der vollziehenden Gewalt auftreten können. Selbstverständlich ist, daß sie das Recht der Beschwerde gegen jede Genehmigung haben, wenn dieselbe von der untern Behörde ausgegangen ist. Ist sie aber von der höchsten Behörde bestätigt, so ist eine weitere Beschwerde unmöglich und eine Klage bei Gericht eben nur in dem Falle der baierischen Gesetzgebung denkbar, welches darüber entscheiden müßte, ob das Unternehmen unter einen der gesetzlich aufgestellten (siebzehn!) Gesichtspunkte fällt oder nicht. Es ist einleuchtend, daß dies zu gänzlich unpraktischen Resultaten führen würde und mit gutem Recht haben sich die Rechtslehrer, wenn auch aus unbestimmteren Gründen, einstimmig gegen eine solche Specification erklärt.

Welches Organ der vollziehenden Gewalt nun zum Aussprechen der Genehmigung überhaupt competent sein soll, sollte von den Gesetzen genau ausgesprochen werden. Princip sollte sein, daß diese Competenz davon abhängig gemacht wird, ob die Unternehmung sich örtlich über die Grenzen der Behörde ausdehnt. Oft sind jedoch die Competenzen für verschiedene Arten der Unternehmungen nach der Natur der letzteren auch örtlich verschieden, z. B. für Bergwerke, Wasserbauten u. s. w. In diesem Falle sollte die Competenz zur Entscheidung über die Genehmigung in der Hand der über beiden stehenden höheren Behörde liegen. Sehr rationell ist die französische Bestimmung, daß die Entscheidung ein arrêt motivé des Präfecten sein muß, der das Vorhandensein der utilité publique an und für sich constatirt und auf Grund dieser Thatsache die Concession gibt. Die deutschen Gesetzgebungen sind sich keineswegs klar, doch haben sie fast ausschließlich, so weit nicht Specialenteignungsgesetze, wie für Eisenbahnen, vorlagen, mit richtigem Tact jede begreifliche oder formale Bestimmung des öffentlichen Nutzens weggelassen und statt dessen sich mit der Feststellung des Organs begnügt, das über das Vorhandensein desselben im einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Gehen wir jetzt zum Enteignungsplan.

Der Enteignungsplan enthält die genaue Angabe der bestimmten Grundstücke oder Besitzungen, welcher die betreffende Unternehmung für ihre Ausführung wirklich bedarf. Die Genehmigung dieses Enteignungsplanes ist ihrerseits diejenige Verordnung der Behörde, durch welche die materielle Nothwendigkeit der Enteignung jener bestimmten einzelnen Güter von der Verwaltung ausgesprochen wird.

Das leitende Princip für diese (verordnende und genehmigende) Entscheidung der Behörde und mithin die Aufgabe, welche sie dabei zu erfüllen hat, besteht nun darin, daß erstlich der Umfang dieser Enteignung im Namen des Princips des Privateigenthums so eng als möglich gezogen, und zweitens darin, daß das Einzelne darin ganz bestimmt angegeben werde. Die Verwaltung hat bei der Genehmigung des Enteignungsplanes daher für jedes einzelne Gut die Frage zu beantworten, ob dasselbe für das Entstehen und den Betrieb unumgänglich erforderlich ist. Grundsatz ist daher, daß erstlich nur so viel Enteignung zugelassen werde, als das Inslebentreten des Betriebes nach Maßgabe des wahrscheinlichen Umfanges desselben fordert, und daß mithin die Enteignung von jedem Gute ausgeschlossen werde,

dessen Besitz nur als Vortyc für die Unternehmung erscheint; — zweitens soll nichts der Enteignung unterworfen werden, was sich die Unternehmung durch etwas Anderes würde ersetzen können. Alle Thätigkeit der genehmigenden Behörde steht unter den angegebenen Regeln.

Es folgt daraus, daß jede Unternehmung, die der Enteignung bedarf, die Detailpläne der Behörde vorlegen muß. Es folgt aber ferner, daß da, wo diese Detailpläne nicht gemacht werden können, ohne fremden Grund zu betreten, die Genehmigung für dieses Betreten zum Zweck des Aufstellens der Detailpläne vorausgehen kann (Vorgenehmigung, Vorconcession). Es folgt aber endlich, daß die Vorlage sich nicht bloß auf die Enteignung eines Gutes, sondern auch auf Enteignung einzelner Momente desselben beziehen kann, namentlich auf Herstellung und Ablösung von Dienstbarkeiten, Aenderung derselben, auf die Benützung von Gruben und Aehnliches. Die Behörde hat dabei unzweifelhaft das Recht, ebensowohl die Enteignung solcher einzelner Momente, als des ganzen Gutes auszusprechen.

Allein während die Verwaltung auf diese Weise sich ihr eigenes Urtheil bildet über die Einzelobjecte der Enteignung, tritt nun ein zweites Moment hinzu, welches dazu bestimmt ist, den obigen Grundsatz der Beschränkung der Enteignung auf das Nothwendige eben im Einzelnen durchzuführen. Das ist die Organisirung der Betheiligung der Einzelnen an der Bestimmung der Enteignungsobjecte. Diese Organisirung besteht darin, daß — am besten natürlich gemeindeweise — die Detailpläne ausgelegt und die durch die Enteignung Betroffenen aufgefordert oder doch zugelassen werden, ihre Aeußerungen über die Anforderungen der Unternehmung abzugeben. Diese Aeußerungen werden amtlich protokollirt und bei der schließlichen Detailgenehmigung verwerthet. Grundsatz soll sein, daß jede Einwendung gegen eine Einzelenteignung mit begründetem Erlaß der betreffenden Behörde erledigt werde; die Beschwerde gegen den Erlaß steht frei. Die Bedeutung dieser öffentlichen Betheiligung beruht darauf, daß die örtliche Nothwendigkeit örtlich am besten erkannt und das örtliche und Einzelinteresse gegenüber dem Interesse der Unternehmung zur vollen Geltung gebracht werde, während die Behörde, allein stehend, nur den oft scheinbaren technischen Bedarf beurtheilen kann. In dieser Anziehung der Betheiligten ist gleichsam das Element der Selbstverwaltung vertreten, und die Art und Weise, wie sie eingerichtet wird und zur Geltung gelangt, ist von großer Bedeutung. Darum sollte auch die bloße Einführung derselben nicht genügen, sondern es sollte eine möglichst allgemein giltige Instruction für die unteren Beamten in Betreff der Abhaltung erlassen werden. Die Frage, welche Folge die Nichtabhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Ladung, beziehungsweise die Nichtinnehaltung der gesetzlichen Formen derselben haben soll, ist nirgends entschieden. Da es sich aber hiebei offenbar nicht um das Recht, sondern um die zur Geltung gelangenden Interessen handelt, so kann eine Klage oder Beschwerde — je nachdem jene Vorschrift selbst Gesetz oder Verordnung ist — nicht die Ungiltigkeit der gegebenen Genehmigung, sondern nur die Haftung der unterlassenden Behörde bis zum Betrage des nachweisbaren Interesses zur Folge haben.

Erst wenn auf diese Weise die Verwaltung das Material der technischen und Interessenfragen in Beziehung auf die einzelnen Grundstücke gesammelt und zur endgiltigen Entscheidung bereitet hat, tritt der Act ein, der die wirkliche Enteignung der einzelnen Güter zum Inhalte hat.

Es ist bekannt, daß das französische Recht zuerst den Gedanken ausgeführt hat, daß nicht bloß der Regierung ein genauer Detailplan vorgelegt werden, sondern daß auch die Ladung der Betheiligten gemeindeweise unter möglichster Oeffentlichkeit geschehen müsse. Schon das Gesetz vom 7. Juli 1833 enthält in T II die genauen Vorschriften über das Verfahren dabei, das auf der Niedersetzung einer eigenen Commission beruht, welche ihr Gutachten über die betreffenden Einwendungen zu geben, eventuell selbst Vorschläge über die gemachten Vorlagen zu machen hat. Das Gesetz von 1841 hat das Gesetz von 1833 fast wörtlich mit einigen Aenderungen wiedergegeben. Grundsatz ist, daß, wenn diese Commission Einwendungen macht, die Entscheidung alsdann vom Ministerium, statt vom Präfecten erfolgen muß, mit Ausnahme von reinen Gemeinde-Enteignungen. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen in die deutsche Expropriationsgesetzgebung übergegangen. Das englische Recht steht hier jedoch auf einem ganz anderen Standpunkt. Die Detailpläne sind ihm weder Sache der Verwaltung noch der Gemeinden, sondern sie erscheinen ganz im Geiste des englischen Rechts überhaupt vollkommen als eine Privatangelegenheit zwischen dem Unternehmer und den einzelnen Eigenthümern, um welche sich die genehmigende Gewalt durchaus nicht kümmert, sondern überhaupt erst zur Genehmigung schreitet, wenn die Unternehmer die Sache vorher selbst abgemacht haben.

Was nun die Frage betrifft, ob und wie weit die Pflicht zur Hergabe eines Theiles eines Gutes oder seines Gebrauches das Recht für den Enteigneten erzeuge, eine Enteignung für den Rest des Gutes oder für die Substanz desselben, und damit die Entschädigung für das Ganze zu fordern, obwohl das letztere in dem Detailplan nicht aufgenommen ist, so hat von jeher die Schwierigkeit darin bestanden, hiefür eine scharfe gesetzliche Grenze aufzustellen. Das französische System ist, vielleicht eben wegen der starken Parcellirung der Grundstücke, bei dem Satz stehen geblieben, daß der Eigenthümer ein Recht auf die Enteignung des Ganzen nur dann habe, wenn der Detailplan einen Theil eines Gebäudes enteignet; bei Grundstücken soll dagegen das Recht nur dann eintreten, wenn das zu enteignende Grundstück durch den Detailplan bis auf drei Viertel seines Umfanges reducirt wird, während alle übrigen Fragen durch den Grundsatz der vollen Entschädigung ausgeglichen werden. Im Wesentlichen sind dem französischen Gesetz die deutschen gefolgt. Ebenso hat die englische Gesetzgebung in der Lands Clauses Act die Enteignung des Ganzen gefordert, wenn bei Durchschneidung von Grundstücken auf einer Seite weniger als $^1/_2$ statute acre übrig bleibt; für Gebäude gilt das französische Gesetz.

Wir halten daran fest, daß dabei die französischen und die analog formulirten Bestimmungen des badischen und hessischen Expropriationsgesetzes nicht genügen, sondern daß man davon ausgehen muß, daß der Begriff des „Ganzen" nicht in dem Umfang und der Substanz des Gutes, sondern in seinem Werthe zu suchen ist. Wird der Werth des Gutes um die Hälfte verringert, so ist es wirthschaftlich schon nicht dasselbe Gut mehr, und der Enteignete hat das Recht, die Enteignung des Ganzen zu fordern, ein Satz, der im Grunde schon im preußischen allgemeinen Landrecht anerkannt ist. Damit, glauben wir, wären alle Schwierigkeiten gehoben, die hieraus entstehen könnten; die Bestimmung des Werthes richtet sich dann nach den Grundsätzen über die Feststellung der Entschädigung und die Enteignung ist auf ihre wahre Basis, die Herstellung des vollen Werthes, zurückgeführt. Selbstverständlich besteht damit noch keine Nöthigung für den Enteigneten, sondern nur eine Berechtigung desselben. Gerade hiefür ist dann die Ladung der Interessenten von Wichtigkeit.

An diese Bestimmungen schließt sich nun der letzte Punkt: der (öffentlich-rechtliche) Grundsatz, daß nach der Publicirung des Detailplanes keine Aenderungen mit den zur Enteignung bestimmten Grundstücken vorgenommen, namentlich keine Hypotheken und Servituten auferlegt werden dürfen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Vornahme der Wahlhandlung bei der ersten Wahl einer Ortsvertretung (Ortschaftsvertretung) im Sinne der Gemeindeordnung steht dem Gemeindevorsteher (Vorsteher der politischen Gemeinde) zu.

Zur Verwaltung des Vermögens der Jacobi- und der Prager Vorstadt in J. haben die Ansassen dieser Vorstädte seither schon ihre besondere Vertretung gewählt. Aus den Wahlacten der Jacobi-Vorstadt ist zu entnehmen, daß die erste Wahl einer Ortsvertretung im Sinne des § 107 der Gemeindeordnung (vom 16. April 1864 für Böhmen) am 4. November 1864 in Anwesenheit eines Abgeordneten des bestandenen Bezirksamtes in J. und die zweite Wahl am 13. Juni 1869 vorgenommen wurde. In beiden Fällen wurden aber die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung gänzlich außer Acht gelassen und ohne Bildung von Wahlkörpern von den versammelten Ortsmitgliedern direct ein Rechnungsführer und Cassevorstand und das erste Mal 4, das zweite Mal 5 Verwalter gewählt.

Am 5. Februar 1871 suchte Wenzl Z., Vorstand der Gemeindecasse der Vorstadt St. Jacobi bei der Bezirkshauptmannschaft um die Ausschreibung der Wahl eines neuen Ortsausschusses zur Verwaltung des Vermögens der Jacobi-Vorstadt an, worüber die Bezirkshauptmannschaft nachstehende Erledigung erließ:

„Nachdem bezüglich des besonderen Vermögens der Jacobi-Vorstadt bereits in höchster Instanz entschieden worden ist, so steht gemäß § 107 der G. O. den Gemeindemitgliedern der Jacobi-Vorstadt das Recht zu, dieses Vermögen selbstständig zu verwalten und zu diesem Behufe gemäß der §§ 108 und 109 G. O. eine besondere Vertretung zu wählen. Zur Durchführung dieser Wahl erscheint es nicht nothwendig, daß die politische Behörde einschreite; es obliegt vielmehr dem Bittsteller als bisherigem Vorstande der Gemeindecasse der Jacobi-Vorstadt dasjenige vorzukehren, was in der Gemeindewahlordnung überhaupt, und im zweiten und dritten Abschnitt insbesonders vorgeschrieben ist."

Ueber eine Vorstellung des Bürgermeisters von J., welcher sich durch diese Entscheidung in seinen Rechten verkürzt fand, sprach die Bezirkshauptmannschaft in einem Nachtragserlasse aus, daß es gemäß der §§ 13 bis 19 der G. W. O. dem Gemeindevorsteher und hier somit dem Bürgermeister von J. zustehe a die Wählerlisten zu verfassen, b. die Wahlkörper zu bilden, c. gemäß § 109 der G. O. die Anzahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu bestimmen, d. die Verzeichnisse der Wähler der einzelnen Wahlkörper zu verfassen und aufzulegen, die Reclamationscommission zusammenzusetzen, und endlich gemäß der §§ 20 bis 31 G. W. O. die Wahlen durchzuführen.

Gegen diesen letzteren Bescheid brachte die Vermögensverwaltung der Jacobi-Vorstadt den Recurs bei der Statthalterei ein, der jedoch aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil nach § 108 G. O. bezüglich der Wahl der Ortsvertretung das dritte Hauptstück der Gemeindeordnung, dann die G. W. O. ihre volle Anwendung zu finden haben, insoferne nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist; sonach zur Einleitung und Durchführung der in Frage stehenden Wahl einer neuen Ortsvertretung der Gemeindevorsteher gesetzlich berufen erscheint.

In dem von der Verwaltung des Vermögens der Vorstadt Jacobi in J. dagegen ergriffenen Ministerialrecurse, wurde geltend gemacht, daß die Jacobi-Vorstadt seit undenklichen Zeiten ihren Verwaltungsausschuß selbstständig gewählt habe, ohne daß der Stadtrath irgendwelchen Einfluß auf die Wahl genommen hätte; daß es sich hier nur um eine Erneuerung der Wahl und keineswegs um die Bildung einer neuen Ortsvertretung handle; daß endlich gemäß § 108 die Wahl der Ortsausschüsse vom Orts- und nicht vom Gemeindevorsteher durchzuführen sei. Es wurde das Petit gestellt: Die Statthaltereientscheidung werde behoben und es möge erkannt werden, daß die Durchführung der Neuwahl der Ortsvertretung dem bisherigen Ortsvorsteher zustehe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. Februar 1872, Z. 117 diesem Recurse gegen die Statthaltereientscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß zur Einleitung und Durchführung der bevorstehenden Wahl einer Ortsvertretung für die genannte Vorstadt der Bürgermeister in J. gesetzlich berufen sei, keine Folge gegeben.

Aus den der Ministerial-Entscheidung zu Grunde gelegten Motiven heben wir hervor:

„Nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 108 im Zusammenhalt mit der Anordnung des zweiten Absatzes dieses Paragraphes fällt dort, wo eine Ortsvertretung bereits besteht, die Durchführung der Neuwahl nicht dem Gemeindevorsteher (beziehungsweise Gemeindeausschusse § 18, Abs. 3 G. W. O.), sondern dem Ortsvorsteher (beziehungsweise dem Ortsausschusse) zu, nachdem bei der Wahl der Ortsvertretung die Bestimmungen der G. W. O. nach der Natur der Sache und gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 2 des § 108 nur insoweit volle Anwendung finden könne, daß überall statt „Gemeinde" — „Ortschaft", statt „Gemeindeausschuß, Gemeinderath und Gemeindevorsteher" — „Ortsauschuß, Ortsrath und Ortsvorsteher" zu substituiren ist, und es nicht angeht, an einzelnen Stellen der G. W. O. diese Substituirung eintreten zu lassen, an anderen aber nicht. Besteht jedoch noch keine Ortsvertretung und handelt es sich um die erste Wahl derselben, so kann bei Abgang einer anderen gesetzlichen Bestimmung die Einleitung und Durchführung der Wahl füglich nur von Seite der Gemeindeorgane erfolgen. Was nun den vorliegenden Fall anbelangt, so kann die bereits wiederholt gewählte Verwaltung des Vermögens der Vorstadt Jacobi in J., bestehend aus „einem Rechnungsführer und Cassevorstand", dann mehreren „Verwaltern" nicht als eine im Sinne der §§ 107 und 108 der G. O. gewählte „Ortsvertretung" angesehen werden; es handelt sich somit hier nicht um die Erneuerung einer bestehenden Ortsvertretung, sondern um die erste Wahl derselben, zu deren Durchführung der „Gemeindevorsteher" die nöthigen Einleitungen zu treffen hat, bezüglich welcher aber dem bisherigen „Rechnungsführer und Cassevorstand" des Vermögens der Jacobi-Vorstadt eine Einflußnahme gesetzlich nicht zusteht. Km.

Zur Beleuchtung des Momentes der Zuweisung eines Heimatslosen im Sinne § 19 P. 4 des Heimatsgesetzes in Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Heimatsrecht zur Frage gekommen ist *).

Es handelte sich um die Zuweisung eines Individuums, welches sich Franz R. nannte, von dem aber weder Geburtsort noch Geburtsjahr, noch sein bisheriger Aufenthalt bekannt war. Franz R. selbst gab an, daß seine außereheliche Mutter Katharina R. geheißen habe, die an einem ihm unbekannten Orte gestorben sei; mit einem Passe versehen, nie zur Militärstellung aufgefordert, habe er sich in Ungarn, Rußland, Moldau und der Militärgrenze 2c. aufgehalten, nirgends indeß über 14 Tage; er könne weder seinen Geburtsort noch sein Geburtsjahr angeben, glaube übrigens 40 Jahre alt zu sein.

Dieses Individuum wurde im November 1870 in O. von der Gendarmerie wegen Besitzes falscher Reisedocumente aufgegriffen und unmittelbar an das Untersuchungsgericht in O. eingeliefert, welches nach abgeschlossener Voruntersuchung den angeblichen Franz R. an das Landesgericht in G. überstellte Dieses verurtheilte ihn wegen des Verbrechens des Betruges zu viermonatlichem Kerker; über die Heimatsverhältnisse wurde von den Strafgerichten keine Nachforschung im Wege der competenten Behörde veranlaßt. Nach erstandener Arreststrafe wurde R. dem Stadtrathe in G. überstellt und von diesem, weil seine Zuständigkeit nicht bekannt war, mit dem Bedeuten (und ohne daß ihm ein Reisedocument ausgestellt worden wäre) auf freien Fuß gesetzt, daß er sich nach O., wo er aufgegriffen worden sei, zu begeben habe. Im August 1871 wurde Franz R., der sich nicht der Weisung gemäß nach O. begeben hatte, in einem anderen Bezirke wieder von der Gendarmerie aufgegriffen und an die Bezirkshauptmannschaft in W. überstellt. Diese Behörde vernahm nun den Franz R. über seine Heimatsverhältnisse, und stellte auf Grund der Erhebungen an den Stadtrath in G. das Ansinnen, den R. auf Grundlage des § 19 P. 4 des Heimatsgesetzes als Heimatslosen nach G. zuzuweisen, weil daselbst sein Heimatsrecht zuerst zur Sprache gekommen sei und daselbst auch hätte in Verhandlung genommen werden sollen. Der Stadtrath lehnte diese Zuweisung darum ab, weil R. zuerst im Jahre 1870 in O. angetroffen wurde, und hielt demnach die Zuweisung des R. nach O. für gerechtfertigt.

Die Statthalterei entschied nun in erster Instanz: Franz R. werde nach § 19, 4 des Heimatsgesetzes der Gemeinde O. zugewiesen. Denn wenn auch das Heimatsrecht des Franz R. in O. bei seiner Aufgreifung deßhalb nicht zur Frage gekommen sei, weil derselbe unmittelbar dem Gerichte eingeliefert worden, so wären doch die Gemeinde und die Bezirkshauptmannschaft in O. zu der Zuständigkeits-Amtshandlung competent gewesen. Ohne die Concurrenz des Vagirens mit einem Verbrechen hätte die Amtshandlung der politischen Organe eintreten müssen und der bloß zufällige Umstand der Aburtheilung könne hierin nichts ändern. O. sei daher „die Aufgreifungsgemeinde", wo die Feststellung des Heimatsrechtes hätte erfolgen sollen; R. sei in G. nicht aufgegriffen worden, noch auch vermochte die bloß zufällige Aburtheilung desselben in G. die Competenz des dortigen Stadtrathes zur Feststellung des Heimatsrechtes des R. zu begründen."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung machte die Gemeinde O. in ihrem Ministerialrecurse geltend, daß in O. das Heimatsrecht des R. gar nicht zur Sprache gekommen sei, daher der § 19, Punkt 4 des Heimatsgesetzes auf O. nicht anwendbar sei; diese Zuweisung entbehre der gesetzlichen Begründung um so mehr, als erst bei der Bezirkshauptmannschaft in W. das Heimatsrecht des R. zur Sprache gekommen sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Jänner 1872, Z. 17.306—1871 dieser Berufung keine Folge gegeben. Fr.

---

*) M. vergl. die Mittheilungen in Nr. 13, S. 50 von 1869, in Nr. 8, S. 31 von 1870 und in Nr. 19, S. 75 von 1871 dieser Zeitschrift.

Zur Frage, ob die Bildung einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Verwaltung ihres Armeninstitutsvermögens zulässig sei?

Die Pfarre L. umfaßt die Ortsgemeinden L. und K., sowie Theile der Ortsgemeinden A. und W. Anläßlich der Frage der Uebergabe des circa 2500 fl. betragenden Armeninstitutsvermögens der Pfarre L. an die Gemeinden haben die Vertretungen der vier an diesem A.-J.-Vermögen betheiligten Ortsgemeinden den Beschluß gefaßt, dieses Vermögen nicht unter sich zu vertheilen, sondern fortan beisammen zu lassen. Ueber bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag haben dieselben Gemeinden, über die Art und Weise einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung rücksichtlich dieses Vermögens im Sinne des § 7 L. G. für Nieder-Oesterreich vom 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe des Pfarrarmeninstitutsvermögens, die nähere Vereinbarung getroffen, welche in der Hauptsache die Bestellung eines Armenausschusses betraf, der die Verwaltung des gemeinsamen Armenfonds zu führen hätte.

Der Bezirkshauptmann legte diese Vereinbarung der Statthalterei zur Genehmigung vor. (§ 7.)

Die Statthalterei fand sich bestimmt, das Uebereinkommen der obigen vier Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung bezüglich des Pfarrarmeninstitutes L. einvernehmlich mit dem Landesausschusse nicht zu genehmigen und die Vertheilung dieses Vermögens nach der Seelenanzahl anzuordnen; gleichzeitig nahm die Statthalterei die ziffermäßige Vertheilung vor.

Im Ministerialrecurse haben die vier Gemeinden die Motive entwickelt, aus welchen ihnen das Beisammenbleiben des Armeninstituts-Vermögens erwünscht wäre: Erstens nämlich sei das ganze Vermögen an und für sich zu klein, als daß nicht dessen Zersplitterung den Gemeinden nachtheilig sein müßte, so z. B. bekäme die Gemeinde W. nur den Theilbetrag von 121 fl. 88 kr., womit sie indeß nicht auslangen kann. Zweitens habe der § 7 des oben citirten Gesetzes nicht bloß eine factische Unmöglichkeit der Theilung, sondern auch den Fall vor Augen, daß eine Vereinigung mehrerer Gemeinden denselben zum klaren Vortheil gereicht. Schließlich strebten die Gemeinden L., K., A. und W. schon lange ihre Vereinigung zu einer Ortsgemeinde an, und dieses berechtigte Streben würde durch die Theilung des A.-J.-Vermögens einen gewaltigen Rückschlag erleiden.

Das Ministerium des Innern aber hat unterm 4. Februar 1872, Z. 1149 dieser Berufung der vier Ortsgemeinden keine Folge gegeben.

Aus den der Ministerialentscheidung zu Grunde gelegten Motiven theilen wir mit: Das Landesgesetz vom 21. Februar 1870, Nr. 21 des Landesgesetzblattes verordnet die Uebergabe des Pfarrarmeninstitutsvermögens an die Ortsgemeinden, und zwar dessen faktische Theilung unter alle einem Pfarrbezirke ganz oder theilweise angehörigen Gemeinden (§§ 1 und 6). Eine Ausnahme von dieser factischen Vermögenstheilung kann nur in den im § 7 desselben Gesetzes aufgezählten Fällen platzgreifen, nämlich: 1. wenn die Vertheilung dem ausdrücklichen Willen des Stifters widerspricht oder 2. wenn sie nur mit Verlust geschehen könnte oder 3. wenn die Vermögensumstände der Gemeinden eine Ausgleichung im Gelde oder in einer anderen Weise nicht zulassen, welcher Fall z. B. bei Realitäten eintreten wird, wenn keine der betheiligten Gemeinden im Stande ist, die Antheile der anderen participirenden Gemeinden hinauszuzahlen. Nur in diesen drei Fällen gestattet das Gesetz die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Armeninstitutsvermögens mittelst eines Armenausschusses Im vorliegenden Falle ist keiner dieser drei Fälle vorhanden. Eine Stiftungsbestimmung steht der factischen Theilung nicht im Wege; von einem Verluste kann auch keine Rede sein, weil die vorhandenen Staatspapiere lediglich auseinander zu schreiben sind; der Fall 3 aber kommt hier ganz außer Betracht.

v. Pf.

Notizen.

(Freizügigkeit der Hebammen.) Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 5. October 1853, Zahl 9586/588, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern erinnert: „Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht bloß implicite durch das Hofkanzleidecret vom 17. März 1815, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkanzleidecret vom 24. April 1827, Z. 11.840, anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden. Es wird daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Lyceen oder Universitäten gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufgenommen, durch welche ihre Befugniß zur Ausübung der Hebammenkunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt wird."

Verordnung.

Verordnung des Ministeriums des Innern dto. 16. Jänner 1872, Z. 168 an alle Landeschefs, betreffend das Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage zur Erzeugung von Kunstschmalz.

Da die Erzeugung des gewöhnlich unter dem Namen „Kunstschmalz" in Verkehr gesetzten Artikels dadurch erfolgt, daß reines Rindschmalz, beziehungsweise Butter, mit anderen ähnlichen Stoffen verschmolzen wird, so finden auf die Erzeugung dieses Artikels die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Anwendung, in so ferne diese Fabrication zum mindesten über den Wortlaut des § 31 der Gewerbeordnung zu subsumiren ist; nach Umständen aber unter die Bestimmungen des § 33, Z. 5 und der folgenden Paragraphe fallen wird.

Hienach wollen E...... an die Gewerbebehörden erster Instanz die entsprechende Hinweisung auf diese gesetzlichen Vorschriften gefälligst veranlassen.

Personalien.

Se. Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 23. März l. J. den Leiter des Landesvertheidigungsministeriums Obersten Julius Horst zum Minister für Landesvertheidigung ernannt.

Se. Majestät haben dem aus der Verwendung im Handelsministerium austretenden bautechnischen Consulenten Wilhelm v. Nördling unter Belassung des Hofrathstitels den Ausdruck der allerhöchsten Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben dem Professor an der k. k. Militärakademie zu Wiener Neustadt und an der Wiener Handelsakademie Dr. Emanuel Herrmann eine Sectionsrathsstelle und dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Hippolyt Crippa eine Ministerialsecretärsstelle im Handelsministerium verliehen.

Se. Majestät haben die im Handelsministerium erledigten Ministerialsecretärsstellen den mit Titel und Charakter von Ministerialsecretären ausgezeichneten Ministerialconcipisten Oscar Ritter v. Stahl und Dr. Heinrich Ritter v. Wittek, dem Postinspector Heinrich Proschek und dem Ministerialconcipisten Leopold Fürstedler verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Ferd. Maria Malven und Bela Freiherrn v. Weigelsperg den Titel und Charakter von Ministerialsecretären verliehen.

Se. Majestät haben dem Concipisten der k. k. Seebehörde Johann Buffolin den Titel und Charakter eines Secretärs dieser Behörde mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Andreas Klier zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Franz Ritter v. Zaremba-Zajaczkowski zum Commissär bei der k. k. Polizeidirection in Krakau ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär bei der Hof- und Staatsdruckerei Ferdinand Ritter Hackher zu Hart zum Directionsadjuncten bei derselben mit Titel und Charakter eines Finanzrathes ernannt.

Der Finanzminister hat anläßlich der Organisirung des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien den Obereinnehmer Sigmund Schneider zum Oberamtsdirector, dann die Oberamtscontrolore Karl Sofczák und Franz Strohbichler zu Obereinnehmern und den Oberamtscassier Franz Ziegler zum Oberamts-Controlor ernannt.

Der Finanzminister hat die bei der Landeshauptcasse in Salzburg erledigte Controlorsstelle dem Cassier der Linzer Landeshauptcasse Joseph Mayrleb verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem provisorischen Amtsofficial der k. k. Schulbücherverlags-Direction Rudolph Endlicher eine Amtsofficialsstelle II. Cl. bei der genannten Direction verliehen.

Der Handelsminister hat dem Vicedirector der Postdirection in Prag, Postrathe Johann Bastl eine Postinspectorsstelle im Handelsministerium und dem Postdirectionssecretär Stanislaus Foedrich die erledigte Stelle eines Vicedirectors der Postdirection in Prag mit Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Erledigungen.

Ingenieursstelle III. Cl. mit 1000 fl. Gehalt und competentem Quartiergelde bei der k. k. Kriegsmarine, bis 30. April. (Amtsblatt Nr. 70).

Forstinspectorsstelle in Prag bei der dortigen Statthalterei mit 1500 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen, bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 71).

Finanzrathsstelle beim Centraltax- und Gebührenbemessungsamte mit 2000 fl. eventuell 1800 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 72).

Regierungsconcipistenstelle in Schlesien, bis 15. April verlängert. (Amtsblatt Nr. 73).

Druck der k Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.